

Anlage E

Gebührenerhebung und Parkrückvergütungssysteme

Durch die zuletzt entgeltfreie Parkraumbewirtschaftung wird die künftige Erhebung von Parkgebühren bei vielen Kunden und Besuchern der Innenstadt zunächst auf Vorbehalte und eine mitunter eingeschränkte Akzeptanz stoßen. Diesem Vorbehalt soll im Wesentlichen durch die deutliche Qualitätsverbesserung des Parkraumangebotes begegnet werden. Es wird zudem erforderlich sein, insbesondere zu Beginn der Inbetriebnahme der Tiefgarage, die Einfahrhemmnisse durch eine moderate Preisgestaltung und attraktive Taktung deutlich zu minimieren. Im Weiteren ist aber aus ökonomischen Interessen auf eine angemessene und angebotsgerechte Preisgestaltung hinzuwirken, die auch erst nach einer Zeit der Eingewöhnung und einer laufenden Nutzerevaluierung (über Anzahl, sowie Parkzeit und -dauer) sinnvoll auszugestalten ist. Hilfswiese ist zu Beginn der Parkraumbewirtschaftung die Anlehnung an kommunale Parkentgelte in Parkhäusern und Tiefgaragen in vergleichbarer Lage und Frequenz sachgerecht. In den Hanauer Parkhäusern werden in Abhängigkeit von Größe, Lage und Qualität der Anlagen unterschiedliche Gebührensätze veranschlagt. Während eher ältere Parkhäuser in Innenstadtrandlagen (Krämerstraße, Nürnberger Straße) 1,50 EUR/Stunde an Werktagen veranschlagen, liegen die Gebühren in zentralen, modernen Parkhäusern (Marktplatz, Forum) bei 2,00-2,40 EUR /Stunde. Für Wochenenden, Abend- und Nachtzeiten gelten jeweils individuelle Tarife. Die Abrechnungstaktung erfolgt in Einheiten von 20 min oder 30 min, was jeweils nutzer- und zielgruppenabhängig ist. Die Praxis zeigt, dass die tatsächliche Auslastung der Tiefgarage weniger von der Gebührenhöhe als deutlich mehr von der Zentralität und dem Komfort der Anlagen bestimmt ist.

Parkrückvergütungssysteme kommen vielfältig zum Einsatz, wobei etablierte Systeme über Nachsteckkarten/Münzen am häufigsten sind. Die technischen Voraussetzungen für alle Formen digitaler Rückvergütungs- und Bonussysteme sind über die vernetzen und weitestgehend digitalisierten Bezahlprozesse softwareseitig möglich, der Zeitpunkt der Einführung aber insbesondere auch vom Nutzerverhalten und der technischen Affinität der Zielgruppen abhängig. Die Einführung von Parkrückvergütungssystemen setzt im Wesentlichen die Bereitschaft der Händler voraus, an solchen Programmen im Sinne der Kundenbindung mitzuwirken. Für den Betreiber ergeben sich durch Parkrückvergütungssysteme im Regelfall keine Einnahmeherausfälle, da die Übernahme der Parkgebühren durch den jeweiligen Händler erfolgt. Es obliegt aber der Stadtverordnetenversammlung, zu gegebener Zeit und nach den gebotenen Möglichkeiten auch über kommunal finanzierte Anreizprogramme zur Förderung des örtlichen Einzelhandels zu beraten.

Bereits Teil der vertraglichen Regelungen im Kontext des Innenstadtumbaus ist eine entgeltfreie Nutzung der Tiefgarage für Kunden des künftigen Vollversorgers für einen Zeitraum von bis 90 Minuten des Einkaufs. Der Betreiber des SB-Marktes beteiligt sich darüber hinaus nach den vertraglichen Regelungen an laufenden Betriebs- und Bewirtschaftungskosten im Verhältnis von 80/226.

Neben der Gebührenerhebung für Kurzzeitparker ergeben sich weitere Einnahmepotenziale aus Sondernutzungen, z.B. an Veranstaltungstagen oder für Bewohner und Geschäftsinhaber umliegender Straßen (z.B. Dauerparker, Nachtparker). Derartige Angebote können aber erst nach Vorlage verlässlicher Nutzer- und Einstelldaten validiert und bewertet werden. Als Einnahmepotenzial bleiben derartige Sondernutzungen zunächst ohne Betrachtung.

Relevante Erlöspotenziale ergeben sich aber bereits mit Inbetriebnahme der Anlage aus der Vermietung und Verpachtung von Werbeflächen.